

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 228.22 VOM 22. SEPTEMBER 2022

FACHSCHAFTSRAHMENORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. SEPTEMBER 2022

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom 22. September 2022

Aufgrund des § 53 Absatz 1, 4, § 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, 18 der Satzung der Studierendenschaft, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2022, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Paderborn folgende Fachschaftsrahmenordnung:

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Fachschaften	3
§ 2 Satzung der Fachschaft	3
§ 3 Organe der Fachschaft	3
§ 4 Fachschaftsvertretung	3
§ 5 Fachschaftsausschuss	4
§ 6 Fachschaftsvollversammlung	5
§ 7 Vollversammlung für die Studierenden bestimmter Studiengänge (Teilfachschaften)	6
§ 8 Fachschaftsräte	6
§ 9 Fachschaftsrätekonferenz	7
§ 10 Wahlen	9
§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung	9
§ 12 Übergangsbestimmung	10
Solange sich eine Fachschaft noch keine Satzung gegeben hat werden die Fachschaftsräte der Fachschaft im Sinne des § 8 Absatz 6 direkt gewählt.	10
§ 13 Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen	10
§ 14 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung	10
§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss	10

§ 1 Fachschaften

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 56 HG und § 12 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft der Universität Paderborn gliedert sich in folgende Fachschaften:
 1. Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften,
 2. Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 3. Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik,
 4. Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften,
 5. Fachschaft der Fakultät für Maschinenbau.
- (2) Eine Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gemäß § 53 Absatz 2 HG, § 12 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft.

§ 2 Satzung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft einer Fakultät kann sich eigenständig eine Fachschaftssatzung geben, die der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft nicht entgegenstehen darf. Im Zweifelsfall gelten die Ordnungen der Studierendenschaft. Die Fachschaftssatzung wird von der Fachschaftsvertretung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt insbesondere:
 1. die Zusammensetzung, die Wahl und die Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe,
 2. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 3. die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehen Mittel.
- (3) Die Fachschaftssatzung ist vor dem Beschluss dem AStA-Vorsitz vorzulegen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

§ 3 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvertretung (FSV),
 2. der Fachschaftsausschuss (FSA),
 3. die Fachschaftsvollversammlung,
 4. die Vollversammlung(en) der Teilfachschaft(en),
 5. die/der Fachschaftsräte/Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsorgane tragen dazu bei, dass die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.
- (3) Die Amtszeit des FSA und der FSV beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10. des Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 4 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie kann in den Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen, die vom Fachschaftsausschuss auszuführen sind. Die Fachschaftsvertretung ist der Fachschaftsvollversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Fachschaftsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 2. die Fachschaftssatzung zu beschließen,
 3. den Fachschaftsausschuss zu wählen,
 4. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsausschusses einzeln zu entscheiden,
 5. die von Vollversammlungen der Teilfachschaften eingerichteten Fachschaftsräte zu bestätigen,
 6. die Richtlinie für die Mittelzuweisung an die Fachschaftsräte zu beschließen,
 7. den FSA zu kontrollieren.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beträgt in Fachschaften mit
bis zu 2500 Studierenden 15,
bis zu 8000 Studierenden 21,
mit über 8000 Studierenden 27.
- (4) Die Fachschaftsvertretung wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Vorsitz bzw. die Stellvertretung führen die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und berufen diese ein.
- (5) Pro Semester soll mindestens eine Sitzung der Fachschaftsvertretung stattfinden. Darüber hinaus muss die Fachschaftsvertretung einberufen werden, wenn der Fachschaftsausschuss zu wählen ist oder wenn
1. die Fachschaftsvollversammlung,
 2. 50 % der Mitglieder der Fachschaft,
 3. 20 % der Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
 4. der Fachschaftsausschuss,
 5. das Studierendenparlament
- dies in Textform unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordern.
- (6) Die Fachschaftsvertretung fasst Beschlüsse, wenn dies nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt es keine Geschäftsordnung, so gilt für Sitzungen der Fachschaftsvertretung die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 5 Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss vertritt die Fachschaft nach innen und nach außen. Er ist ausführendes Organ der Fachschaftsvertretung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsausschuss ist der Fachschaftsvertretung und dem Studierendenparlament auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. die Vertretung der Fachschaft innerhalb der Hochschule,
 2. die Koordination der Aufgaben der Fachschaft mit den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsausschüssen der anderen Fachschaften,
 3. die Förderung der Arbeit der Fachschaftsräte,
 4. die Verwaltung der im Haushalt der Studierendenschaft für die Fachschaft vorgesehen Mittel.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind:
 1. der Vorsitz,
 2. der stellvertretende Vorsitz,
 3. ein*e hauptverantwortliche*r Finanzbeauftragte*r.
- (4) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsausschusses sind die Mitglieder des Fakultätsrates derjenigen Fakultät, dessen Mitglieder die Fachschaft bilden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der durch Absatz 3 geregelten Reihenfolge einzeln von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsvertretung. Erreicht ein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Erreicht die*der Kandidat*in auch hier nicht die geforderte Mehrheit, so ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.
- (6) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt für die Dauer einer Amtszeit im Sinne von § 3 Abs. 3. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist nur durch Wahl eines neuen Mitglieds möglich.
- (7) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung und seine Stellvertretung können nicht als stimmberechtigte Mitglieder dem Fachschaftsausschuss angehören.
- (8) Die innerhalb der Fakultät angebotenen Studiengänge sollen durch die Mitglieder des Fachschaftsausschusses repräsentativ vertreten sein. Die Fachschaftssatzung kann dazu ein Vorschlagsrecht für die stimmberechtigten Mitglieder oder die Wahl von weiteren Mitgliedern des Fachschaftsausschusses vorsehen.
- (9) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass ein Mitglied der Fachschaftsvertretung durch die Wahl in den Fachschaftsausschuss aus der Fachschaftsvertretung ausscheidet und die Fachschaftsvertretung gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft ergänzt wird. Wenn die Fachschaftssatzung nichts anderes vorsieht, so sind bei der Beschlussfassung über die Entlastung die Mitglieder des zu entlastenden Fachschaftsausschusses von sämtlichen Abstimmungen, die die Entlastung betreffen, ausgeschlossen.
- (10) Der Vorsitz und die Stellvertretung sprechen für die Fachschaft. Ihre Namen und Kontaktdaten sind dem AStA-Referat für Hochschulpolitik in Textform anzuzeigen. Wenn dieses nicht existiert, sind sie dem AStA-Vorsitz anzuzeigen.
- (11) Der Vorsitz des Fachschaftsausschusses hat Beschlüsse oder Maßnahmen der Fachschaftsvertretung, des Fachschaftsausschusses oder der Fachschaftsvollversammlung der Vollversammlungen der Teilfachschaften bzw. der Fachschaftsräte, sofern sie das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterrichten. Wird auch auf Beanstandung des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses hin keine Abhilfe geschaffen, so ist von diesem das Präsidium der Universität zu unterrichten.

§ 6 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse in den Angelegenheiten der Fachschaft, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachschaftsorgane fallen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Vorsitz der Fachschaftsvertretung geleitet. Kann der Vorsitz die Sitzung nicht leiten, so wählt die Fachschaftsvollversammlung zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, die nicht dem Fachschaftsausschuss angehören darf.

- (4) Der Fachschaftsausschuss führt die Geschäfte der Fachschaftsvollversammlung. Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein, wenn
 1. 1 % der Fachschaftsmitglieder,
 2. die Fachschaftsvertretung,
 3. das Studierendenparlament,
 4. die Fachschaftsvollversammlung oder
 5. der Fachschaftsausschuss
 dies in Textform unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten fordert bzw. fordern.
- (5) Besteht kein Fachschaftsausschuss, so wird die Fachschaftsvollversammlung durch den Vorsitz der Fachschaftsvertretung einberufen.
- (6) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung in angemessener Weise veröffentlicht werden.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse, wenn dies durch die Fachschaftssatzung nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (8) Ansonsten gilt für die Fachschaftsvollversammlung die Geschäftsordnung, die für die Vollversammlung der Studierendenschaft gilt.
- (9) Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 5 % der Mitglieder der Fachschaft anwesend sein.

§ 7 Vollversammlung für die Studierenden bestimmter Studiengänge (Teilfachschaften)

- (1) Falls notwendig, kann eine Vollversammlung nur für die Studierenden bestimmter Studiengänge innerhalb der Fachschaft einberufen werden. Diese Gruppe der Studierenden wird im Folgenden als Teilfachschaft bezeichnet. Für die Vollversammlung der Teilfachschaften gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend. Aus der Einladung muss eindeutig hervorgehen, auf welche Studiengänge sich die Versammlung bezieht.
- (2) Die Vollversammlung der Teilfachschaft bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung, die, wenn in der Fachschaftssatzung keine andere Regelung vorgesehen ist, nicht dem zugeordneten Fachschaftsrat angehören darf.
- (3) Der zugeordnete Fachschaftsrat führt die Geschäfte der Teilfachschaft. Er beruft die Vollversammlung der Teilfachschaft ein. Besteht kein zugeordneter Fachschaftsrat, so kann die Vollversammlung der Teilfachschaft durch den Vorsitz des Fachschaftsausschusses einberufen werden.
- (4) Damit die Vollversammlung der Teilfachschaft beschlussfähig ist, müssen mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sein.

§ 8 Fachschaftsräte

- (1) Um die unterschiedlichen Interessen der Studierenden innerhalb einer Teilfachschaft wahrnehmen zu können, können ein Fachschaftsrat oder mehrere Fachschaftsräte zugeordnet werden. Die Einrichtung erfolgt zeitlich befristet oder dauerhaft. Eine zeitlich befristete Einrichtung erfolgt durch Beschluss der entsprechenden Vollversammlung der Teilfachschaft oder der Fachschaftsvertretung. Eine dauerhafte Einrichtung bedarf der Aufnahme in die Satzung der Fachschaft. Die Fachschaftsräte sind der Vollversammlung der Teilfachschaft bzw. dem FSA auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Fachschaftsräte werden für einzelne Studiengänge oder Gruppen von ähnlichen Studiengängen eingerichtet. Aus dem Namen des Fachschaftsrates muss die Zuständigkeit eindeutig hervorgehen.

- (3) Gibt es für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang innerhalb der Fachschaft keinen zuständigen Fachschaftsrat, so haben sämtliche Organe und Fachschaftsräte dieser Fachschaft die Interessen der Studierenden dieses Studiengangs wahrzunehmen.
- (4) Fachschaftsräte bestehen aus mindestens 3 und höchstens 10 gewählten Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung als Sprecher*in*nen sowie eine für die Finanzen des Fachschaftsrats hauptverantwortliche Person, welche der Vollversammlung der Teilfachschaft und dem Fachschaftsausschuss auskunft- und rechenschaftspflichtig ist.
- (5) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates sollen jeweils auf einer Vollversammlung der Teilfachschaft derjenigen Studierenden der Fachschaft bestimmt werden, für die der Fachschaftsrat zuständig ist. In der Einladung zur Vollversammlung der Teilfachschaft muss die Wahl des Fachschaftsrates angekündigt sein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Vollversammlung der Teilfachschaft erfolgen. Über die Vollversammlung der Teilfachschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthält und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Während der Vollversammlung der Teilfachschaft ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Niederschrift beizufügen ist. Die Niederschrift ist der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten. Die Wahlergebnisse sind in angemessener Weise zu veröffentlichen.
- (6) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsräte abweichend von Absatz 5 von den Studierenden direkt gewählt werden. Voraussetzung ist, dass eine freie, gleiche und geheime Wahl gewährleistet werden kann. Für die Durchführung der Wahlen ist die gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft von der Fachschaftsvertretung gewählte Wahlleitung zur Fachschaftsvertretung zugleich zuständig. Wurde keine Wahlleitung gewählt, ist der Fachschaftsausschuss für die Durchführung der Wahlen zuständig. Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Fachschaftsvertretung abweichend von Satz 3 eine Wahlleitung für die Wahl zu den Fachschaftsräten wählt. Für neu eingerichtete Fachschaftsräte besteht im Zeitraum von 12 Monaten nach Einrichtung unbenommen der Regelungen der Fachschaftssatzung nach Satz 1 die Möglichkeit, die Mitglieder der neu eingerichteten Fachschaftsräte auf einer Versammlung gemäß Absatz 5 zu wählen. Das Protokoll der Wahl sowie das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ist der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsausschuss zuzuleiten.
- (7) Die Einrichtung eines Fachschaftsrates durch eine Vollversammlung der Teilfachschaft bedarf der Bestätigung durch die Fachschaftsvertretung. Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Vollversammlung der Teilfachschaft nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (8) Die eingerichteten Fachschaftsräte werden mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Fachschaft beauftragt, die ihre entsprechende Teilfachschaft betreffen.

§ 9 Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) ist ein beratendes Gremium. Sie ist kein Organ.
- (2) Durch die FSRK wirken die Teilfachschaften teilfachschaftsübergreifend an den Regelungen und der Organisation der Studierendenschaft der Universität Paderborn mit. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. Koordination der Fachschaftsräte,
 2. Stellungnahme bei Änderung der Satzung der Studierendenschaft in den die Fachschaften betreffenden Belangen, bei Änderung der Wahlordnung oder bei Änderung der Fachschaftsrahmenordnung,

3. Stellungnahme zur Mittelzuweisung an die Fachschaften (vgl. §§ 12 Abs. 3, 18 der Satzung) und zur Verwendung der nicht verausgabten Mittel nach § 35 Abs. 5 der Finanz- und Haushaltsordnung.
 4. Sie ist zentrale Ansprechstelle in allen Belangen, welche die Teilfachschaften betreffen.
 5. Die FSRK wählt nach § 8 der Satzung der Studierendenschaft zwei Mitglieder in den Schlichtungsausschuss. Diese dürfen weder Mitglied des AStA noch des FSRK-Vorstandes sein. Sollte eines der Mitglieder vorzeitig ausscheiden, so wählt die FSRK unverzüglich ein neues Mitglied nach.
- (3) Die Mitglieder der FSRK werden durch die einzelnen Fachschaftsräte für die Amtszeit vom 1.10. bis 30.9. des Folgejahres bestellt. Ein Mitglied der FSRK kann durch den jeweiligen Fachschaftsrat auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung eines Mitgliedes erfolgt einvernehmlich und ohne Wahl durch den Vorsitz eines Fachschaftsrates und ist vom Vorsitz oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen. Näheres kann die Fachschaftssatzung regeln. Sie kann insbesondere eine Wahl und Abwahl regeln.
 - (4) Jeder Fachschaftsrat hat genau zwei Stimmen und zwei Mitglieder in der FSRK. Die Stimmen eines Fachschaftsrates können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder abgegeben werden. Ist nur ein Mitglied anwesend, so kann es unbeschadet hiervon seine Stimme abgeben und die zweite Stimme entfällt.
 - (5) Den Vorsitz der FSRK haben die zwei Mitglieder des von der FSRK für ein Semester gewählten Fachschaftsrats. Eine Wiederwahl des Fachschaftsrats soll frühestens nach 4 Semestern erfolgen.
 - (6) Die Fachschaftsausschüsse zeigen dem Vorsitz der FSRK die eingerichteten Fachschaftsräte ihrer Fakultät in Textform an.
 - (7) Der Vorsitz der FSRK hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der FSRK,
 2. öffentliche Bekanntmachung der Einladung,
 3. Einladung der Fachschaftsräte zur Sitzung der FSRK,
 4. Organisation eines Raumes und einer Protokollführung,
 5. Leitung der Sitzungen der FSRK,
 6. Veröffentlichung der Protokolle,
 7. Berichte an die Fachschaftsausschüsse,
 8. Vertretung der FSRK gegenüber dem Studierendenparlament und der Universität.
 - (8) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Fachschaftsräte nach Absatz 3 durch Mitglieder vertreten sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - (9) Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung. Die FSRK tagt hochschulöffentlich.
 - (10) Auf Antrag des Vorsitzes der FSRK leistet der AStA der FSRK organisatorische Unterstützung.
 - (11) Die FSRK tagt mindestens einmal pro Semester. Eine Sitzung ist insbesondere einzuberufen auf:
 1. Antrag mindestens zweier Fachschaftsräte,
 2. Antrag des AStA unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes in Textform.
 - (12) Stellt das Studierendenparlament auf Antrag eines Fachschaftsrates die dauerhafte Handlungsunfähigkeit des Vorsitzes der FSRK fest, so ist das Präsidium des Studierendenparlamentes verpflichtet, umgehend eine Sitzung der FSRK zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Bis zur Neuwahl übernimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes kommissarisch das Amt des Vorsitzes.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird gemäß der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den direkt zu wählenden Fachschaftsorganen gewählt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt eine Wahlleitung und einen Wahlaufsichtsausschuss, welche die ihnen laut Wahlordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Besteht keine Fachschaftsvertretung oder hat diese bis zum in der Wahlordnung vorgesehenen Zeitpunkt keine Wahlleitung bestimmt, so ist dies vom Fachschaftsausschuss zu übernehmen. Bestehen keine gewählten Fachschaftsorgane, so kann der AStA die Aufgaben der Wahlleitung ersatzweise wahrnehmen.
- (3) Für die Konstituierung der Wahlleitung und des Wahlaufsichtsausschusses ist der Vorsitz des Organs zuständig, welches das Gremium gewählt hat. Bei der Fachschaftsvollversammlung ist dies die Versammlungsleitung.
- (4) Näheres regelt die Fachschaftssatzung. Die Fachschaftssatzung kann insbesondere vorsehen, dass die in der Fakultät angebotenen Studiengänge durch die Mitglieder der Fachschaftsvertretung repräsentativ vertreten sein müssen. Hierzu kann die Fachschaftssatzung vorsehen, dass die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in getrennten Wahlkreisen gewählt werden. Die Wahlkreise sind in der Wahlbekanntmachung aufzuführen. Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlkreisen muss eindeutig und jederzeit nachvollziehbar sein.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Zuweisung der Mittel der Studierendenschaft an die Fachschaften und ihre Verwendung basiert auf §§ 12 Abs. 3, 16 Abs. 1, 18 der Satzung sowie auf §§ 35 bis 37 der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertretung muss zu Beginn jeder Wahlperiode eine Richtlinie beschließen, welche die geplanten Ausgaben für die Aufgaben der Fachschaft enthält und die Grundzüge der Zuweisung von Mitteln an die Fachschaftsräte regelt. Sofern dies nicht in der Satzung der Fachschaft geregelt ist, muss durch diese Richtlinie festgelegt werden, ob die Mittel für fachschaftsübergreifende Aufgaben gemäß § 36 Abs. 4 der Finanz- und Haushaltsordnung als Selbstbewirtschaftungsmittel an die Fachschaft überwiesen oder vom AStA nach Maßgabe dieser Richtlinie bewirtschaftet werden.
- (3) Die hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten des Fachschaftsausschusses und der Fachschaftsräte sind dem Studierendenparlament, der Fachschaftsvertretung, dem Fachschaftsausschuss und der Fachschaftsvollversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig in Angelegenheiten, die die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel betreffen. Der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments ist berechtigt, in die Haushaltsunterlagen des Fachschaftsausschusses und der Fachschaftsräte Einsicht zu nehmen. Die hauptverantwortlichen Finanzbeauftragten dürfen nicht Mitglied des Haushaltsausschusses sein.

§ 12 Übergangsbestimmung

Solange sich eine Fachschaft noch keine Satzung gegeben hat werden die Fachschaftsräte der Fachschaft im Sinne des § 8 Absatz 6 direkt gewählt.

§ 13 Veröffentlichung von Satzung und Ordnungen

Satzungen und Ordnungen einer Fachschaft treten gemäß § 53 Absatz 4 HG am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Dies betrifft sowohl Neufassungen als auch Änderungen.

§ 14 Änderung der Fachschaftsrahmenordnung

Eine Änderung dieser Fachschaftsrahmenordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Rügeausschluss

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft vom 23. Mai 2012 (AM Nr. 14/12) tritt hiermit außer Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium der Universität Paderborn hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom 19. Juli 2022. Die Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium der Universität Paderborn ist am 7. September 2022 erfolgt.

Paderborn, den 22. September 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819